



Lippischer Fischereiverein 1886 e.V.

Gewässerordnung

Ordnung Nr. 1
Stand: 01.01.2022

§ 1

Diese Vereinsordnung regelt das Verhalten in und an einem vom Verein bewirtschafteten Gewässer. Das zu beangelnde Gewässer ist in der Fischereierlaubnis mit Inhalten dieser Vereinsordnung aufgeführt.

§ 2

Das Mitglied verpflichtet sich, an der Überwachung der Gewässer mitzuwirken. Wasserverunreinigungen, Fischsterben oder Fischkrankheiten sind sofort zu dokumentieren (Fotos, Protokoll, ...), mögliche Quellen / Ursachen suchen, und ggf. eine Beweissicherung wie Wasserproben ziehen, kranke oder verendete Fische entnehmen. Bei Fischsterben sofort Polizei anrufen; an der Weser: Wasserschutzpolizei Minden 0571-8866* 0 / 7510. Bei Öl- und Giftalarm Feuerwehrleitstelle in Lemgo 05261-66600. Der Vorstand ist zu informieren.

§ 3

Angelschonbereiche oder andere durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnete, sowie bekanntgegebene Bereiche an unseren Angelgewässern, dürfen nicht begangen und beangelt werden. Das Angeln von Brücken und Inseln ist verboten. An Tagen der Arbeitseinsätze ist der Aufenthalt an den betroffenen Gewässern während des Einsatzes nur für die Arbeitsgruppe gestattet (siehe Jahresplanung / Homepage).

§ 4

Am Gewässer ist auf Sauberkeit zu achten! Wer von einem verschmutzten Platz aus angelt, hat diesen sauber zu verlassen. Es darf nur ein Wetterschutz (grün/tarnfarbig) in unmittelbarer Nähe (max. 5 m) zu den Angeln aufgestellt werden. Feuerstellen dürfen nicht offen am Erdboden angelegt werden. Landwirtschaftliche Nutzflächen dürfen nicht betreten oder überfahren werden! Schieben von Zweirädern oder Angelkarren zum Angelplatz sind erlaubt. Das Baden in den Gewässern ist verboten.

§ 5

Angelruten dürfen im Abstand von höchstens 10 m ausgelegt werden; die Köder müssen so ausgelegt sein, dass benachbarte Angelplätze (sollten mindestens 20 m Abstand haben) nicht behindert werden. Angelruten und -sachen sind ständig und persönlich zu beaufsichtigen und zu bedienen. Unbeaufsichtigt vorgefundene Angelgeräte / -sachen werden ersatzlos eingezogen. Beim Angeln sind u.a. ein Kescher, ein Maßband o.ä., der Hakenlöser, Fischtöter und Messer mit sich zu führen.

§ 6

Das Bewaten der Salmonidengewässer ist vom 20.10. eines Jahres bis zum 30.04. des Folgejahres unzulässig. Das Mitführen und die Benutzung von Booten, Surfboards, etc. (auch Köderboote) ist nicht erlaubt. Ausnahmen für den Ostsee in Varenholz, Werler See und den Kriefeldsee: Hier darf ein Köderboot benutzt werden. Des Weiteren darf im Schlosssee vom 01.01. - 14.02.* und vom 16.07. - 31.12.* eines Jahres vom Belly Boat aus gefischt werden. Jedes Belly Boat muss bei der Geschäftsstelle angemeldet und mit einer vergebenen großen Ziffer an der Rückseite sichtbar gekennzeichnet sein (*wg. Fisch-Schonzeit, allgemein geltende Brut- und Setzzeit). Die hier genannten Boote sind nur den Mitgliedern vorbehalten.

§ 7

Beim Angeln auf Friedfische ist nur der Einfachhaken gestattet. Ein Stahlvorfach oder ein Vorfach aus geeignetem (besonders widerstandsfähigem) Material ist beim Angeln auf Hecht vorgeschrieben.

§ 8

Die Futtermenge in Stillgewässern ist auf 1 kg Trockenfutter oder Boilies ausschließlich beim Angeln begrenzt; es darf auch nicht mehr ans Wasser mitgenommen werden. In Salmonidengewässern darf nicht angefüttert werden.

§ 9

Schutz der Fischbestände; besondere Verhaltensweisen, Schonmaße und Schonzeiten

- Das Bewaten der Salmonidengewässer ist vom 20.10. eines Jahres bis zum 30.04. des Folgejahres unzulässig.
- Vom 15. Februar bis einschließlich 31. Mai darf ein Köderfisch zum Angeln nicht verwendet werden; außerhalb dieser Schonzeit dürfen Köderfische auch mit einer Senke gefangen werden.
 - Das Befischen, Anwerfen und Entnehmen laichender Fische ist verboten.

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß	Fangbegrenzung je Tag
Bachforelle	gesetzlich	30 cm	zusammen 2 Stück
Äsche in der Werre	gesetzlich	gesetzlich	
Äsche in der Bega	ganzjährig !!!	jede in der Fangmeldung mitteilen	
Schleie, Hecht, Zander	gesetzlich	gesetzlich	zusammen 4 Stück
Weißfische	01.04. - 31.05.	gesetzlich	zusammen 20 Stück

§ 10

Zu entnehmende Fische sind am Gewässer waidgerecht zu töten und in ein Fangbuch einzutragen. Zum Ende eines Kalenderjahres ist eine Fangmeldung einzureichen. Online kann dies jederzeit geschehen.

§ 11

Den Fischereiaufsehern sind bei Kontrollen die Fischereiausweise auszuhändigen und nach Aufforderung, u.a. gefangene Fische zur Überprüfung z.B. der Mindestmaße, zu zeigen.

Grundsätzlich ist den Anordnungen der Fischereiaufseher und den Vorstandsmitgliedern Folge zu leisten.

§ 12

Jedes Vereinsmitglied darf einen Gast, einen Gastangler oder Familienmitglieder mit ans Gewässer nehmen; das Vereinsmitglied ist für die Gäste verantwortlich.

Der Gesamtvorstand: 08.12.2021

Für den Vorstand:

gez.

Helmuth Sage
Vorsitzender

Für die Funktionsträger:

gez.

Karl-Heinz Friedrichs
Geschäftsführer